

Amtliche Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 5 Geldwäschegesetz (GwG)

Bekanntmachung der Stadt Husum als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 21.11.2011 (GVObI. Schl.-H. 2011, S.379)

betreffend Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG

I.

Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG müssen nach den Vorgaben des GwG eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten bestellen und dies der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 GwG auf Grundlage einer risikoorientierten Bewertung bestimmen, dass Verpflichtete von der Bestellung einer Geldwäschebeauftragten oder eines Geldwäschebeauftragten absehen können.

Für Finanzunternehmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG im Zuständigkeitsbereich der Stadt Husum wird aufgrund § 9 Abs. 5 GwG folgende Ausnahmeregelung bestimmt:

1. Die Verpflichtung eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen wird beschränkt auf Finanzunternehmen, die zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres **mehr als 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben**. Gezählt werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Kopf unabhängig von Voll- und Teilzeitbeschäftigung. Mitgezählt wird Leitungspersonal, insbesondere Geschäftsführung, geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter und sonstige im operativen Geschäft tätige Eigentümerinnen und Eigentümer. Nicht gezählt werden nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in keiner Beziehung zu den geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens stehen (z.B. Boten- u. Pförtnerpersonal, Reinigungspersonal, Sicherheitskräfte, Schreibkräfte).

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie ggf. deren Abberufung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Gewährung von Ausnahmen von der Allgemeinverfügung ist auf Antrag möglich, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Arbeitsweise im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Die Gewährung einer Ausnahme ist gebührenpflichtig.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
6. Die Möglichkeit der Behörde, im konkreten Einzelfall anderweitige Regelungen oder Anordnungen treffen zu können, bleibt unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

II.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Husum, Der Bürgermeister, Zingel 10, 25813 Husum.

Husum, den 03.09.2012

gez. Uwe Schmitz